F

Bescheid
Rückspruch

X

Teilakt - Akten

Vorbehalt

Verfügt 0
Dm 13.200 -

Verfügt

Rückerstattung

Baruch, Hildegard geb. Rosenthal

Wi.-Amt Kiel 15 JR 66/50

Wi.-Kammer Kiel 16 RB 298/50

angefangen: 19

beendigt: 19

510
8862

Verfügt Kiel 16 (Landgericht)
Dolberg Meyer 192

Carl Reese, Kiel
Fachgeschäft für den
CARREE
Ruf: 5028/29 u. 5032
gesamten Bürobedarf

Abschrift!

7

4. Oktober 1950
Prestwich-Lancs
25, Hilton Crescent
England

An das

Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht

Kiel - Wik.

betr. Og 239-744-II/34 Rückerstattungs-
Sache B A R U C H
-15 JR 66/50 -

Auf meinen Brief vom 22.8.1950 bin ich bis heute ohne Antwort. Zu meinem Bedauern kann ich die Gründe zur Ablehnung resp. Zurückstellung meines Antrages nicht anerkennen und zwar aus folgenden Gründen:

Natürlich sind die einzelnen Gegenstände des in Frage stehenden Lifts nicht mehr feststellbar, das werden sie nie sein, da sie verkauft ect. wurden.

Um es nochmals in Kürze zu wiederholen, die Vorgeschichte die zur Konfiszierung des in Frage stehenden Lifts ist wie folgt (sämtliche Unterlagen, wie Eidesstattliche Erklärung, beglaubigte Unterlagen ect. waren meinem Antrag beigefügt).

Der Lift lag bei der Firma N.V. Schenker & Co., Rotterdamm zum Weitertransport nach Australien, er wurde von den Deutschen konfisziert am 1.2.1943 und laut Mitteilung der Firma Schenker & Co vom 11.6.1946 in ordnungsmässigem Zustand an Oberfinanzpräsident Nordmark, Kiel, reference No. 05210-V-v31/313 geschickt.

Ich stelle also folgendes fest:

1. Der Lift ist in ordnungsmässigem Zustand von Rotterdam an die obige Adresse geschickt worden, und ist dort, wie zugegeben wird angekommen, (Holland Aktion)
2. der Lift war, wie Schenker & Co, Rotterdamm bestätigen nicht bestohlen auch nicht durch Wasser beschädigt als er an die obige Adresse weitergeleitet wurde,
3. es wird in dem dortigen Gutachten zugegeben, dass der Inhalt von cr. 100 Lifts, die in der sogenannten Holland Aktion in Kiel eintrafen verkauft ect. wurden und der Erlös an die Reichshauptkasse abgeführt worden ist.
4. Es geht doch nicht an jetzt einfach zu erklären, dass die Vermögensgegenstände nicht feststellbar sind und sich auf das Wiedergutmachungsgesetz Nr.59 zu beziehen
5. dass die Lifts bestohlen und deren Inhalt durch Regen und langes Lagern stark beschädigt waren ist die Schuld der in Frage kommenden deutschen Behörde.
6. Zu den von dem Herrn Landesminister für Finanzen, in seinem Gutachten angeführten Urteilen & Kommentar, kann ich nicht Stellung nehmen, da ich dieselben nicht kenne. Tatsache, nach meiner Ansicht ist jedoch, dass vielleicht jeder Fall anders liegt und auf Grund seiner Unterlagen bearbeitet werden muss und nicht alle 100 Lifts, nehmen Sie es mir nicht übel, im Bausch und Bogen über einen Kamm geschoren und abgelehnt werden".

8

Nach dem Wiedergutmachungsgesetz Nr. 59 habe ich alle erforderlichen Unterlagen, für diesen Fall, wie Eidesstattliche Erklärung, beglaubigte Unterlagen beigebracht & meinem Antrag beigefügt, ohne diese ist eine gerechte Beurteilung des Falles, selbst dann nicht, wenn alle Tatsachen als richtig unterstellt werden, möglich. Ich bitte daher dringend darum diesen Fall dem Wiedergutmachungsamt vorzulegen

In meinem Brief vom 22.8.1950 habe ich mitgeteilt, dass das Wiedergutmachungsamt bei dem Landgericht in Bremen in 2 gleichen Fällen zu meinen Gunsten entschieden hat, und ich sehe nicht ein, warum das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht in Kiel nicht den Fall bearbeiten kann, dessen beigebrachten Unterlagen ein solch klares Bild ergeben.

Um es nochmals zu erwähnen, eine Copie des Inhaltsverzeichnisses vom Zollamt in Stettin s.Z. beglaubigt steht zur Verfügung.

Ich sehe der dortigen Antwort entgegen.

Hochachtend

gez. H. Rosenthal

Abschrift!

8

4. Oktober 1950
Prestwich-Lancs
25, Hilton Crescent
England

An das

Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht

Kiel - Wik.

betr. Og 239-744-II/34 Rückerstattungs-Sache B A R U C H -15 JR 66/50 -

Auf meinen Brief vom 22.8.1950 bin ich bis heute ohne Antwort. Zu meinem Bedauern kann ich die Gründe zur Ablehnung resp. Zurückstellung meines Antrages nicht anerkennen und zwar aus folgenden Gründen:

Natürlich sind die einzelnen Gegenstände des in Frage stehenden Lifts nicht mehr feststellbar, das werden sie nie sein, da sie verkauft ect. wurden.

Um es nochmals in Kürze zu wiederholen, die Vorgeschichte die zur Konfiszierung des in Frage stehenden Lifts ist wie folgt (sämtliche Unterlagen, wie Eidesstattliche Erklärung, beglaubigte Unterlagen ect. waren meinem Antrag beigefügt).

Der Lift lag bei der Firma N.V. Schenker & Co., Rotterdamm zum Weitertransport nach Australien, er wurde von den Deutschen konfisziert am 1.2.1943 und laut Mitteilung der Firma Schenker & Co vom 11.6.1946 in ordnungsmässigem Zustand an Oberfinanzpräsident Nordmark, Kiel, reference No. 05210-V-v31/313 geschickt.

Ich stelle also folgendes fest:

1. Der Lift ist in ordnungsmässigem Zustand von Rotterdam an die obige Adresse geschickt worden, und ist dort, wie zugegeben wird angekommen, (Holland Aktion)
2. der Lift war, wie Schenker & Co, Rotterdamm bestätigen nicht bestohlen auch nicht durch Wasser beschädigt als er an die obige Adresse weitergeleitet wurde,
3. es wird in dem dortigen Gutachten zugegeben, dass der Inhalt von cr. 100 Lifts, die in der sogenannten Holland Aktion in Kiel eintrafen verkauft ect. wurden und der Erlös an die Reichshauptkasse abgeführt worden ist.
4. Es geht doch nicht an jetzt einfach zu erklären, dass die Vermögensgegenstände nicht feststellbar sind und sich auf das Wiedergutmachungsgesetz Nr.59 zu beziehen
5. dass die Lifts bestohlen und deren Inhalt durch Regen und langes Lagern stark beschädigt waren ist die Schuld der in Frage kommenden deutschen Behörde.
6. Zu den von dem Herrn Landesminister für Finanzen, in seinem Gutachten angeführten Urteilen & Kommentar, kann ich nicht Stellung nehmen, da ich dieselben nicht kenne. Tatsache, nach meiner Ansicht ist jedoch, dass vielleicht jeder Fall anders liegt und auf Grund seiner Unterlagen bearbeitet werden muss und nicht alle 100 Lifts, nehmen Sie es mir nicht übel, im Bausch und Bogen über einen Kamm geschoren und abgelehnt werden".

10

Nach dem Wiedergutmachungsgesetz Nr. 59 habe ich alle erforderlichen Unterlagen, für diesen Fall, wie Eidesstattliche Erklärung, beglaubigte Unterlagen beigebracht & meinem Antrag beigefügt, ohne diese ist eine gerechte Beurteilung des Falles, selbst dann nicht, wenn alle Tatsachen als richtig unterstellt werden, möglich. Ich bitte daher dringend darum diesen Fall dem Wiedergutmachungsamt vorzulegen

In meinem Brief vom 22.8.1950 habe ich mitgeteilt, dass das Wiedergutmachungsamt bei dem Landgericht in Bremen in 2 gleichen Fällen zu meinen Gunsten entschieden hat, und ich sehe nicht ein, warum das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht in Kiel nicht den Fall bearbeiten kann, dessen beigebrachten Unterlagen ein solch klares Bild ergeben.

Um es nochmals zu erwähnen, eine Copie des Inhaltsverzeichnisses vom Zollamt in Stettin s.Z. beglaubigt steht zur Verfügung.

Ich sehe der dortigen Antwort entgegen.

Hochachtend

gez. H. Rosenthal

Landesregierung Schleswig-Holstein
Der Landesminister für Finanzen
Og. 239 - 937 - II/34

Kiel, den 7.9.1950

11

V f g.

1.)

An das
Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht
in K i e l - Wik
Weimarerstr. 5

Abgesandt
- 8. SEP. 1950
Min. f. Finanzen

Betr.: Rückerstattungssache B a r u c h
Bezug: Dort. Schrb. vom 1.9.1950 - 15 JR. 66/50 -
Anlg.: - 1 Durchschrift -

Zu der mir mit o.a. Schreiben abschriftlich zugeleiteten Eingabe des Antragstellers an das dortige Wiedergutmachungsamt vom 22.8.50 nehme ich wie folgt Stellung:

Der Antragsteller führt in seinem vorgenannten Schriftsatz u.a. aus, dass in einem gleichgelagerten Fall seines Neffens mit dem Herrn Senator der Stadt Bremen eine Einigung erzielt werden konnte und dass das zuständige Wiedergutmachungsamt bereits einen Feststellungsbeschluss erlassen hat. Der Antragsteller dürfte übersehen haben, dass Bremen zum Gebiet der amerikanischen Zone gehört. Für die Länder dieser Zone gilt nicht nur ein besonderes Rückerstattungsgesetz, sondern vor allem auch ein Wiedergutmachungs-Entschädigungsgesetz, welches alle Ansprüche regelt, auf die das Rückerstattungsgesetz keine Anwendung findet. Es ist anzunehmen, dass der von dem Neffen des Antragstellers geltend gemachte Anspruch auf Grund des vorerwähnten Wiedergutmachungs-Entschädigungsgesetzes geregelt ~~int~~ worden ist.

Für die Brit. Zone wurde bisher lediglich das Gesetz Nr. 59 der Mil.Reg., erlassen welches gegenüber dem für die amerikanische Zone gültigen Rückerstattungsgesetz kleinere Abweichungen zu verzeichnen hat.

Auf Grund des Ges. Nr. 59 ist dem Antragsteller leider keine Möglichkeit gegeben, Ansprüche hinsichtlich des ihm entwendeten Auswanderergutes geltend zu machen. Ich verweise hierzu auf meine schriftsätzlichen Ausführungen vom 4.8.1950, die ich nicht zu revidieren vermag.

Zu seinem Recht dürfte der Antragsteller m.E. auf Grund eines für die Britische Zone noch zu erlassenden Wiedergutmachungs-Entschädigungsgesetzes gelangen.

In Auftrage:

2.) WW. nach 12 Wochen !

II/34a

7.9.50

Abschrift

13

22. August 1950
Prestwich-Lancs
25, Hilton Crescent
England

An das
Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht in Kiel

Kiel - Wik
Weimarerstrasse 5

Betr: Og. 239 - 744 - II/34 Rückerstattungssache Baruch
- 15 JR 66/50 -

Ich gelangte in den Besitz einer Abschrift, des an meinen Vertreter in Deutschland, Herrn Dr.jur.R.Boese, Hagen-Haspe gerichteten Schreibens des Herrn Landesminister für Finanzen.

Ohne auf die Ausführungen als solche im Augenblick näher einzugehen, möchte ich mir erlauben die folgende Frage an den Herrn Landesminister für die Finanzen zu richten.
Natürlich darf ich voraussetzen, daß die von dem Herrn Landesminister für Finanzen, in seinem Schreiben, angeführten Bestimmungen des REG, die Entscheidung des OLG Koblenz vom 14.11.49 und Pet[illegible] Kommentar zum REG Anmerkung 8 für die ganze Bundesrepublik verbindlich und leitend sind.
Wie kommt es nun, dass das Wiedergutmachungsamt in Bremen in einem gleichen Antrag von mir, in welchem es sich ebenfalls um die Confiszierung eines Lifts meines Neffen, dessen Bevollmächtigter ich bin, der Herr Senator für die Finanzen, in seinem Gutachten an die Wiedergutmachungsbehörde, die Gültigkeit meines Antrages anerkannt hat. Über die endgültige Festsetzung des Wertes bin ich mit dem Herrn Senator für die Finanzen zu einer Einigung gekommen. Der Feststellungsbeschluß der Wiedergutmachungsbehörde ist bereits in den Händen meines Neffen.

Ferner, am 4. August ds. habe ich von derselben Wiedergutmachungsbehörde die Nachricht erhalten, daß meinem Antrag über die Confiszierung einer Kiste mit wertvollem Inhalt stattgegeben wurde. Auch hierist bzgl. des Wertes eine Einigung erzielt, der Feststellungsbeschluß der Wiedergutmachungsbehörde wird mir zugeschickt.
Warum, so frage ich, kann die Wiedergutmachungsbehörde in Kiel nicht über den vorliegenden Fall verhandeln, wie die Wiedergutmachungsbehörde in Bremen?
Eine Abschrift eines amtlichen Inhaltsverzeichnisses des Lifts steht sofort zur Verfügung.
Ich sehe mit bestem Dank der dortigen Antwort entgegen.

Hochachtungsvoll,

gez. H.Rosenthal

LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN
MINISTERIUM FÜR FINANZEN
DER LANDESMINISTER FÜR FINANZEN
Og. 239 - 744 - II/34
(Bei Zuschriften bitte Geschäftszeichen angeben)

(24b) KIEL, den 4. August 1950
Düsternbrooker Weg 70/90
Landeshaus
Fernsprecher Nr. 21 051, 21 431, 21 481, 22 531
Besuchstage: Montag, Dienstag, Donnerstag
und Freitag von 0900 — 1300 Uhr

V f g .

1.)

An das
Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgerichtin Kiel
K i e l - W i k
Weimarerstraße 5

Betr: Rückerstattungssache B a r u c h , - 15 IR 66/50 -.
Bez: Dortiges Schreiben vom 20.5.1950 - 15 IR 66/50 -.
Anl: Eine Durchschrift.

Zu dem mir in vorbezeichneter Sache gemäß Art. 53 Abs.1 REG zugestellten Rückerstattungsantrag nehme ich wie folgt Stellung:

Zunächst beziehe ich mich auf die vom Herrn Oberfinanzpräsidenten abgegebene Erklärung vom 15.5.50 - O 5210 VI - 34/342 - .
Irgend welche Unterlagen, die sich auf die zurückgeforderten Vermögensgegenstände beziehen, konnten von mir nicht aufgefunden werden. Bei Unterstellung der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers ist anzunehmen, daß die fraglichen Gegenstände im Zuge der sogenannten "Holland-Aktion" verwertet worden sind.

Mit der"Holland-Aktion" hat es folgende Bewandtnis:
Infolge des Kriegsausbruchs konnte das bei Beginn des Krieges in Lifts verwahrte Auswanderergut nicht mehr nach Übersee verschifft werden und wurde deshalb eingelagert. Nach der Besetzung Hollands durch deutsche Truppen wurden diese Lifts beschlagnahmt und im Laufe des Krieges bombengeschädigten Städten, u.a. auch der Stadt Lübeck, zur Verfügung gestellt mit dem Zweck, ausgebombte Familien mit Einrichtungsgegenständen zu versehen.

Die für die Stadt Lübeck bestimmten Lifts (ca. 100 Stück) deren Spedition die Fa. Schenker & Co. G.m.b.H. durchgeführt hat, wurden in Schuten auf dem Wasserwege nach Lübeck verfrachtet. Hier übergab die vorgenannte Firma die Ladung dem Finanzamt, welches mit der Durchführung der Verwertung beauftragt worden war.

Die Gegenstände wurden von Beamten des Finanzamtes ausgepackt und gesichtet. Hierbei wurde festgestellt, daß ein Teil der Lifts bereits erbrochen und ausgeraubt war. Einzelne Sachen, insbesondere Textilien, waren infolge von Witterungseinflüssen während der langen Lagerzeit so verdorben, daß sie als nicht mehr verwendbar fortgeworfen

- 2 -

werden mußten. Gold- und Silberwaren sind besonders aussortiert und der Städt.Pfandleihanstalt in Berlin zugeleitet worden.
Die in Lübeck gebliebenen Gegenstände wurden abgeschätzt und zwar Bilder und sonstige Gegenstände durch den damaligen Leiter des Lübecker Museums Prof. Schröder und durch den Kunsthändler Oldag; die anderen Sachen durch den vereidigten Taxator Pump, Lübeck.

Erhalten geblieben sind beim Finanzamt Lübeck und Herrn Pump lediglich die von Letzterem festgehaltenen rechnungsmäßigen Zusammenstellungen über die Höhe des Erlöses aus Verkauf und Versteigerung. Die Nummern der einzelnen Lifte werden hierin allerdings nicht benannt.

Der Gesamt-Erlös der "Holland-Aktion" betrug 600.818,26 RM. Dieser Erlös wurde an die Reichshauptkasse abgeführt und dort vereinnahmt.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß die im Rückerstattungsantrag bezeichneten Vermögensgegenstände nicht feststellbar sind, während das Gesetz Nr. 59 der Mil.Reg. ausschließlich auf feststellbare Vermögensgegenstände Anwendung findet.

Der Antragsteller hat somit keine Möglichkeit, seine Ansprüche im Rahmen des REG. durchzusetzen. Zur Feststellbarkeit entzogener Vermögensgegenstände ist erforderlich, daß die einzelnen Sachen identifizierbar und aufzufinden sind. Ich verweise hierzu auf:

a) eine Entscheidung des OLG. Koblenz vom 14.11.49 (veröffentlicht in der Beilage zur NJW. Heft 3 vom 15.1.50),

b) Peters Kommentar zum REG., Anmerkung 8.

Zu erwägen ist, ob dem Antragsteller gegen das Reich ein Schadensersatzanspruch zusteht. Ein solcher Anspruch kann jedoch so lange nicht geltend gemacht werden, als die Haftung für Schulden des Reiches nicht geregelt ist. In diesem Zusammenhange weise ich darauf hin, daß nach herrschender Meinung in Literatur und Rechtsprechung das Deutsche Reich als Rechtspersönlichkeit auch nach Errichtung der Bundesrepublik weiter besteht. Gem. Art.134 GG. wird das Vermögen des Reiches grundsätzlich Bundesvermögen. Eine Übernahme dieses Vermögens durch den Bund erfolgte jedoch bis heute nicht. Ebensowenig ist in dem GG. die Haftung für Schulden des Reiches geregelt. Die Regelung einer derartigen Haftung wird wohl dem in Abs. 4 Art.134 GG. vorgesehenen Bundesgesetz vorbehalten bleiben.

Im Auftrage

) WV. na ch 9 Wochen

Der Oberfinanzpräsident
Schleswig-Holstein
Verwaltung für Reichs- und
Staatsvermögen

O 5210 VI B - 35/352

Og 239 - 744 II/34

Vorg. am 4/8 an

Kiel, den 2. August 1950

LANDES[illegible]UNG
SCH[illegible]STEIN
MINIST[illegible]ZEN
Eing. - 4. AUG. 1950
Anlagen:

An die

Landesregierung Schleswig-Holstein
-Der Landesminister für Finanzen-
zu Hd. des Herrn von Jouanne

K i e l
Düsternbrookerweg 7o/9o

1/34

Betrifft: Rückerstattungssache Hildegard Baruch geb.Rosenthal
Crumpsall-Manchester

Vorgang: Erlässe Og 239 - 425 - II/34 vom 6.6.195o und
Og 239 - 5o4 - II/34 vom 17.7.195o

Ich habe dem Wiedergutmachungsamt bei dem Landgericht in Kiel auf die unmittelbare Anfrage 15 JR 66/5o vom 8.Mai 195o in derselben Rückerstattungssache O 5210 VI B - 34/342 vom 15.5.195o folgende Mitteilung übersandt:

"Fast alle meine Unterlagen, Akten usw. über die von Holland nach Lübeck verbrachten Möbel und Einrichtungsgegenstände und dergleichen sind Ende August 1944 durch Fliegereinwirkung verbrannt. Auch beim Finanzamt in Lübeck sind keine Unterlagen mehr vorhanden. Die seinerzeit in Lübeck aus Holland angekommenen Kisten, Liftvans usw. trugen keine Namenangaben, so dass der Eigentümer der verpackten Gegenstände nicht ermittelt werden konnte. Die Gegenstände sind zum grössten Teil auf ministerielle Anordnung hin dem Stadtwirtschaftsamt Lübeck zur Abgabe an Fliegergeschädigte, an Umsiedler und an vertriebene Auslandsdeutsche zum Taxwert zur Verfügung gestellt worden.

Ich bin deshalb nicht in der Lage, Ihnen Unterlagen, die die Rückerstattungssache der Frau Hildegard Baruch geb. Rosenthal betreffen, zur Einsichtnahme zu übersenden."

Die seinerzeit erzielten Erlöse sind bei der Finanzkasse Lübeck eingezahlt von dort zusammen mit anderen Geldern über die Oberfinanzkasse Nordmark in Kiel an die Reichshauptkasse abgeliefert und dort endgültig im Reichshaushalt vereinnahmt worden. Dieser Betrag ist deshalb als nicht mehr feststellbar anzusehen. Der Rückerstattungsanspruch kann mithin nicht auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes Nr.59 geltend gemacht werden. Ob und inwieweit in diesen Fällen Schadensersatz- oder Bereicherungsansprüche gegen das Reich geltend gemacht werden können, muss einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben.

Dem Rückerstattungsantrag wird deshalb widersprochen.

In Vertretung

Abschrift

MGAF/C

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone), Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Westfalen (b) Kreis Hagen (c) Gemeinde Hagen

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

(a) Surname (in Block Capitals) / Familienname (in großen Blockbuchstaben): Rosenthal (b) Christian Name(s) / Vorname(n): Hermann

(c) Address / Anschrift: 25.Hilton Crescent, Prestwich-Lancs., England

(d) Date and Place of Birth / Geburtsdatum und Geburtsort: Witten / Annen 27.7.1878 (e) Nationality / Staatsangehörigkeit: British d.Naturalisation

(f) Employment / Beruf: Rentcollector (g) Identity Card No. / Ausweis-Nummer: NPKO 197 :I

(h) If not dispossessed owner, state title to make claim / Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist.: Vater der Geschädigten

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property. / Nähere Bezeichnung des Vermögens.

Estimated value at date of deprivation. / Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.

(b) Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(c) Registration in Grundbuch or other Register / Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register

(d) State whether :— / Angaben über Folgendes :

(i) Confiscation was made without payment ? / Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?

(ii) Sold under duress ? / Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?

(iii) If the latter, what payment was made ? / Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?

(e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known) / Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

(f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)). / Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

(g) Any other relevant details / Sonstige sachdienliche Angaben

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property
Nähere Bezeichnung des Vermögens — Liftvan RM 18 1690 Kg.

Estimated value at date of deprivation
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme

(b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens — siehe Erklärung

(c) Registration (if any)
Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register

(d) State whether :—
Angaben über Folgendes :

(i) Confiscation was made without payment ?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ? — nein

(ii) Sold under duress ?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?

(iii) If the latter, what payment was made ?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?

(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergeg. ngen ist (soweit bekannt)

(f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

(g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können

(h) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben — siehe Erklärung

NOTE. In the case of a claimant resident *outside* Germany, give full particulars of the person *inside* Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung :
Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

Dr. jur. R. Boese, Rechtsanwalt u. Notar

Hagen - Haspe, Gerichtsstrasse 8

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.
Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatssachen.

Signed gez. Hermann Rosenthal
Unterschrift

Date 15. July 1948
Datum

PSS(HQ)6566A/250M/10-47

28

Abschrift

Übersetzung von Blatt 3 - 15 JR 66/50-

23

E r k l ä r u n g

Anfang 1939 gab ich, der Unterzeichnete, durch die Firma Schenker & Co G.m.b.H Hagen, einen Liftvan, gez. RM 18=1690 Kg. zum Transport von Stettin nach Sydney/Australien, auf. Der Inhalt gehörte meiner Tochter Hildegard Baruch geb. Rosenthal, Gattin des Diplom Kaufmanns Manfred Baruch, s.Zt. Stettin, Greifenstr. 1 wohnhaft.

Der Liftvan sollte in den Lagerräumen der Firma N.V. Schenker & Co, Rotterdam lagern, um genaue Adresse in Sydney von hier abzuwarten.

Die Ereignisse des Jahres 1939 machten für uns eine Weiterreise nach Australien unmöglich.

Da die Firma Schenker & Co die von mir bezahlte Fracht mit der Firma in Rotterdam nicht verrechnet hatte, weigerte sich Letztere den Lift nach hier weiter zu senden, wenn ich nicht vorher die Fracht in Gulden einsenden würde. Hierzu war ich leider nicht in der Lage, da die Nazis mir nur RM 20,-- für meine Frau und mich mitzunehmen gestatteten. Der Liftvan wurde von den Deutschen beschlagnahmt & am 1.2.1943 an folgende Adresse gesandt.

Oberfinanzpräsident Nordmark, Kiel Reference Nr. 05210 B-V 31, siehe Copie.

Der Oberfinanzpräsident für Schleswig-Holstein, Kiel, hat auf Anfrage über den Verbleib des Liftvans, durch meinen Bevollmächtigten, Herrn Dr. jur. R. Boese, Hagen-Haspe, Gerichtsstrasse 8, die Ankunft verschiedener Lifts bestätigt.

Ein genaues Inhaltsverzeichnis des Liftvans, ist in Händen meines obengenannten Vertreters, und steht jederzeit zur Verfügung. Die in dem Verzeichnis angeführten Preise entsprechen den damaligen ungefähren Anschaffungspreisen.

Für die richtige Übersetzung
Kiel, den 6. Mai 1950

gez. Wendländer

Justizangestellter
Wiedergutmachungsamt
Landgericht Kiel.

V 34/343

28

Abschrift

19, Brookfield Road
Crumpsall-Manchester
12, Juni 1949
England

An das
Zentralamt für Vermögensverwaltung

Bad Nenndorf

Betr: A / 2482

Am 15. July 1948 hat mein Vater, Herr Hermann Rosenthal, 25, Hilton Crescent, Prestwich-Lancs, England, dem Zentralamt für Vermögensverwaltung einen restitution Antrag eingereicht betr. meinen von der damaligen Deutschen Regierung confiszierten Lift.

Diesem Antrag war ein Verzeichnis des Inhalts desselben beigefügt mit Angaben der damaligen ungefähren Anschaffungswerten.

Diese Wertangaben entsprechen nicht annähernd mehr den heutigen Anschaffungswerten. Ich erkläre daher diese Wertangaben als nicht gemacht und ungültig. Sie können daher als Basis für eine Wiedergutmachung nicht in Frage kommen.

Ich verlange vielmehr Rückerstattung in Natur. Falls dieses nicht möglich ist, behalte ich mir das Recht vor, eine Entschädigung zu verlangen, deren Höhe im Laufe des Verfahrens bekannt gegeben wird.

Alle weiteren Ansprüche, die sich aus dem zu erwartenden Wiedergutmachungs-Gesetzen der Britischen Besatzungsbehörden ergeben, werden hiermit ebenfalls geltend gemacht, deren ziffernmäßige Höhe wird vorbehalten.

Ich möchte hiermit ausdrücklich darauf aufmerksam machen dass mein Vater Herr Hermann Rosenthal, 25, Hilton Crescent, Prestwich-Lancs, England, nach wie vor mein Beauftragter ist & sein Vertreter in Deutschland Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Boese, Hagen-Haspe. Gerichtsstrasse 8.

Hochachtungsvoll:

gez. Hildegard Baruch

Der Oberfinanzpräsident
Schleswig - Holstein

O 5210 III B - V 34/343

Kiel, 26 September 1946

ab 28/9.46 R

1. Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. R. Böse in Hagen-Haspe/Westf.
Gerichtstr. 8

Betrifft : Verbleib des Umzugsguts des Herrn Hermann Rosenthal.

Vorgang : Ihr Schreiben vom 12.September 1946 - Wa.

Nach einer Entscheidung der Mil.Reg. vom 7.August 1946 ist hinsichtlich des Vermögens von Juden deutscher oder früherer deutscher Nationalität nichts zu veranlassen. Die Mil. Reg. hat dabei die Hoffnung ausgesprochen, daß alsbald Anordnungen über die endgültige Verfügung über dieser Vermögen erlassen werden. Es sind also endgültige Anordnungen über eine gegebenenfalls durchzuführende Wiedergutmachung abzuwarten.

Vorweg bemerke ich, daß alle meine Unterlagen, Akten usw. über die von Holland nach Lübeck verbrachten Möbel und Einrichtungsgegenstände und dergleichen Ende August 1944 durch Fliegereinwirkung verbrannt sind.

Auch beim FA in Lübeck sind keine Unterlagen mehr vorhanden. Die seinerzeit in Lübeck aus Holland angekommenen Kisten, Liftvans usw. trugen keine Namenangaben, sodaß der Eigentümer der verpackten Gegenstände nicht ermittelt werden konnte. Die Gegenstände sind zum größten Teil auf ministerielle Anordnung hin dem Stadtwirtschaftsamt zur Abgabe an Fliegergeschädigte, an Umsiedler und an vertriebene Auslandsdeutsche zum Taxwert zur Verfügung gestellt worden . Wertvolle Gemälde und Kunstgegenstände wurden vielfach einem Museum überwiesen.

Um weitere Nachforschungen nach dem Verbleib des Umzugsguts des Herrn Rosenthal - vor allem nach etwa vorhanden gewesenen wertvollen Bildern, Kunstgegenständen usw. - anstellen zu können, benötige ich eine genaue Inhaltszusammenstellung des Lifts R.M. 18 mit den einzelnen Wertangaben und einer möglichst genauen Beschreibung der wertvollen Bilder, Kunstgegenstände usw. In einem ähnlichen Falle-wie dem vorliegenden-ist es mir gelungen, 2 wertvolle Gemälde in einem Lübecker Museum aufzufinden.

Wo befindet sich der zweite Lift ?

2. Wvl. bei Eingang der Antwort zu 1.; spätestens am 20.Oktober 46

St. 28/9.F

Herman Rosenthal

22,Februar 1948
25,Hilton Crescent
Prestwich-Lancs
England

32

Oberfinanzpräsident
- 3. MRZ 1948
Schleswig-Holstein

An den Herrn

Oberfinanzpraesidenten

Schleswig-Holstein

K I E L

Betr: o521o III B - V 34/343

Muss heißen: Ltr. 26.9.46

Gestatten Sie mir,dass ich auf Jhr Schreiben vom 26.9.47 an meinen Rechtsanwalt & Notar Herrn Dr.R. Boese,Hagen-Haspe,selbst antworte.

Der in Frage stehende Lift RM 18 gehoerte meiner Tochter Hilde,Frau des Dipl.Kaufmanns Manfred Baruch,frueher wohnhaft in Stettin.Dieser Lift wurde mit dem Meinigen Sch & Co 84 durch die Firma Schenker & Co G.m.b.H. Hagen,nach Sydney-Australien verfrachtet. Die Lifts sollten Absprache gemaess in Rotterdam ~~in Rotterdam~~ lagern,bis ich genaue Adresse in Sydney angeben konnte. Jch fuhr mit meiner Familie nach England um von unserer juengsten Tochter,die dort lebte, Abschied zu nehmen.

Anfang 1939

Die Ereignisse ueberstuerzten sich & es war unmoeglich fuer uns die Reise fortzusetzen.

Jm Hochsommer 1939 wollten wir dann die Lifts von R. nach hier geschickt haben,musten dann zu unserem Erstaunen hoeren,dass wir dieselben nur nach hier haben koennten,wenn wir vorab die Fracht in Gulden an N.V.Schenker Co einsenden wuerden,da die Firma in Hagen die von mir bezahlte Fracht nicht mit ihr verrechnet habe. Mir gelang es nur fuer einen Lift die notwendigen Gulden zu erhalten,& so verblieb der Lift RM18 in Rotterdam. Jn meinem Besitz ist ein Brief von N.V. Schenker Rotterdam,dass der fragliche Liftwan von den Deutschen am 1.2.1943 erobert wurde & an den Oberfinanzpraesidenten Nordmark,Kiel reference No o521o B - V31/313 verschickt worden sei.

Die inzwischen in der Britischen Zone von der Besatzungsbehoerde veroffentlichen Bestimmungen No 1o betr. Confiskiertes Gut ect, veranlast mich,

mich an Sie zu wenden.

Nach diesen Bestimmungen haben Sie nach Artikel I Absatz I Meldung zu erstatten.

Bevor ich meinerseits Meldung ueber meine Anspruche bei der Britischen Besatzungsbehoerde erstatte,moechte ich fragen ob Sie gewillt sind sich mit mir ueber eine Entschaedigung zu verstaendigen. Jn diesem Falle wuerde ich genaues Jnhaltverzeichnis & von Jhnen gewuenschte Unterlagen einsenden.

Jn Erwartung einer baldigen Antwort,

Hochachtungsvoll

A. Rosenthal

Abschrift

Übersetzung von Blatt 3 - 15 JR 66/50 -

E r k l ä r u n g

Anfang 1939 gab ich, der Unterzeichnete, durch die Firma Schenker & Co G.m.b.H. HAGEN, einen Liftvan, gez.R M 18=/1690 kg zum Transport von Stettin nach Sydney/Australien, auf. Der Inhalt gehörte meiner Tochter Hildegard Baruch, geb.Rosenthal, Gattin des Diplom Kaufmanns Manfred BARUCH, s.Zt.Stettin, Freifenstr.1 wohnhaft.

Der Liftvan sollte in den Lagerräumen der Firma N.V.Schenker & Co, Rotterdam lagern, um genaue Adresse in Sydney von hier abzuwarten.

Die Ereignisse des Jahres 1939 machten für uns eine Weiterreise nach Australien unmöglich.

Da die Firma Schenker & Co die von mir bezahlte Fracht mit der Firma in Rotterdam nicht verrechnet hatte, weigerte sich Letztere den Lift nach hier weiter zu senden, wenn ich nicht vorher die Fracht in Gulden einsenden würde. Hierzu war ich leider nicht in der Lage, da die ~~Hira~~ Nazis mir nur RM 20.-- für meine Frau & mich mitzunehmen gestatteten. Der Liftvan wurde von den Deutschen beschlagnahmt und am 1.2.1943 an folgende Adresse gesandt:

Oberfinanzpräsident Nordmark, Kiel Reference Nr o5210 -B-V 31, siehe Copie.

Der Oberfinanzpräsident für Schleswig-Holstein, Kiel, hat auf Anfrage über den Verbleib des Liftvans, durch meinen Bevollmächtigten, Herrn Dr.jur.R.BOESE, Hagen-Haspe, Gerichtsstrasse 8, die Ankunft verschiedener Lifts bestätigt.

Ein genaues Inhaltsverzeichnis des Liftvans, ist in Händen meines obengenannten Vertteters, und steht jederzeit zur Verfügung. Die in dem Verzeichnis angeführten Preise entsprechen den damaligen ungefähren Anschaffungspreisen.

Für die richtige Übersetzung
Kiel, den 6. Mai 1950

gez.H.Wendländer

Justizangestellter
Wiedergutmachungsamt
Landgericht Kiel.

x Vermerk: An Hand der wenigen noch vorhandenen Berechnungsunterlagen der Firma Schenker und bo konnte endgültig festgestellt werden, daß der Liftvan RM 18 den Gewicht von 1690 kg tatsächlich in Lübeck angekommen ist.

342: Lüh. 15/5.50